

Bezirk	Anzeigen	Schadenhöhe in TM
Suhl	7	180,5
Gera	6	578,4
Berlin	6	144,0
Neubrandenburg	4	330,0
Rostock	3	13 500,0
Cottbus	3	120,0
Schwerin	1	70,0

Auffällig ist, daß in landwirtschaftlichen Bezirken Schädigungen durch typisch landwirtschaftliche Produktionsprozesse überwiegen: Gülle-, Dünger-, Silosickerwasser- und Pflanzenschutzmitteleinträge sowie Tier- und Ernteverluste. In industriellen Ballungsgebieten und Städten betrifft es vor allem Galvanik-, Tensid-, Schwermetallverbindungen, gasförmige Schadstoffe faustritte und Verkehrsunfälle mit Umweltschäden. Offensichtlich steht damit im Zusammenhang, daß die Erfolgsrate der Anzeigen in den Territorien so unterschiedlich ist: In Neubrandenburg führten 75 Prozent der Anzeigen zu gerichtlichen Verurteilungen, während in Potsdam von 23 Anzeigen keine mit einem gerichtlichen Verfahren endete, ebenso in Berlin, Cottbus, Halle (!), Suhl und Schwerin. Daraus läßt sich u. E. die jeweilige Konsequenz ableiten, mit der in den Territorien Umweltschädigungen rechtlich verfolgt wurden.

Analyse der Anzeiger- und Täterstruktur

Zur Anzeigerstruktur sind nur unvollständige Aussagen zu treffen, weil die Akten nicht immer aussagefähig dazu sind. Am häufigsten erstatten Umweltbehörden und betriebliche Sicherheitsorgane (Sicherheitsinspektor, Feuerwehr) „von Amts wegen“ Anzeigen. Weitere sind Hygieneinspektionen und veterinärmedizinische Institute sowie Abteilungen für Umweltschutz der örtlichen Staatsorgane. Anzeigen von Bürgern sind selten und nur dann, wenn sie persönlich geschädigt worden sind.

Die soziale Struktur der Beschuldigten zeigt eine relativ typische Zuordnung bei einzelnen Tatbeständen. Fast immer sind es Mitarbeiter der mittleren Leitungsebenen, relativ weniger in der Arbeitsausführungsebene und Betriebsleitungen selbst. Das liegt vorwiegend in der im Straftatbestand geforderten subjektiven Täterqualifikation begründet. Die Pflichtverletzung ist auf der Grundlage der im Funktionsplan enthaltenen Pflichten zu bestimmen.

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit spielt fast immer die Anleitungs- und Kontrollpflicht mittlerer Leiter, spezieller Beauftragter u. ä. eine Rolle. Im allgemeinen hat der

Werktätige in der Ausführungsebene relativ selten die für seine Tätigkeit spezifischen naturwissenschaftlichen Kenntnisse zur Einschätzung der Folgen seiner Handlungen auf die Umwelt oder ihm fehlt die spezielle Anleitung und Kontrolle durch seinen Vorgesetzten. Daher ist nicht der Werkstätige, sondern ein Vorgesetzter in der Regel für die Pflichtverletzung verantwortlich. Oft sind es sogar Personen, die im Leitungssystem selbst keine Entscheidungsbefugnis besitzen, wie Umweltbeauftragte, Wasserbeauftragte und Giftbeauftragte, die dafür strafrechtlich oder nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht verantwortlich gemacht werden.

Zu dieser Praxis, daß nicht der eigentliche Verursacher, sondern ein Leiter mit Anleitungs- und Kontrollpflichten zur Verantwortung gezogen wird, erheben sich manchmal Zweifel. Hier ist u. E. gründlicher zu überlegen, wie die gesetzlichen Bestimmungen zu verändern sind, damit auch der eigentliche Verursacher zur Verantwortung gezogen werden kann.

Von der Gesamtzahl entfielen 35 Anschuldigungen auf mittlere Leiter (einschließlich Beauftragte), 36 auf Werkstätige der Ausführungsebene (z. B. Anlagenfahrer, LPG-Bauern, Kraftfahrer, Lokführer und einen Agrarpiloten).

Die im Gesetz geforderte Täterqualifikation hat auch zur Folge, daß kein einziger Mitarbeiter eines übergeordneten Staatsorgans Beschuldiger war, obwohl deren Entscheidungen manchmal ursächlich waren für die betreffenden Rechtsverletzungen im Betrieb, z. B. wenn immer wieder beantragte Investitionen zur Überwindung bekannter Verschleißzustände an Maschinen und Anlagen im Betrieb abgelehnt wurden und dieser Zustand zu Havarien mit entsprechenden Folgen führte, wenn gleichzeitig der Zwang zur unbedingten Planerfüllung dahinter stand.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß erstmalig eine über mehrere Jahre gehende Analyse von Anzeigen zu Umweltschäden vorliegt, die einige tendenzielle Erscheinungen erkennen läßt. Die entscheidende Erkenntnis besagt, daß „reine Umweltschädigungstatbestände“ nur in seltenen Fällen zu greifbaren Ergebnissen in Strafverfahren geführt haben. Zu Verurteilungen kam es nur dann, wenn der Verdacht auf eine Umweltstraftat mit anderen Tatbeständen wie Wirtschaftsschädigung, Schädigung des Tierbestandes oder Verletzung von Gesundheit oder Eigentum verbunden war. Daraus folgt, daß das Umweltstrafrecht stärker auch auf abstrakte Tatbestände bezogen werden muß, um die in der bisherigen Praxis aufgetretene allgemeine Beweisnot zu überwinden.

Anmerkungen zu den „Thesen zur Justizreform“ in der DDR

WOLFGANG GERHARDS,

Mitarbeiter der SPD-Bundestagsfraktion, Arbeitskreis Rechtswesen, Bonn

Eine vor allem aus Juristen des Ministeriums der Justiz der DDR gebildete Arbeitsgruppe hat im Januar 1990 „Thesen zur Justizreform“ vorgelegt, die in NJ 1990, Heft 3, S. 86 ff. veröffentlicht wurden.

Die nachfolgenden Anmerkungen nehmen das Angebot zur Diskussion an. Sie erheben ihrerseits keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen nur aufzeigen, wo die Aussagen des Thesenpapiers, das zum Teil augenscheinlich im Kompromißwege erarbeitet worden ist, der Überprüfung bedürfen. Ungeachtet dessen enthält das Thesenpapier insgesamt eine m. E. hervorragende Grundlage für die künftige Diskussion über die in der DDR durchzuführende Justizreform.

Ordentliche Gerichtsbarkeit und besondere Gerichtszweige

Die Autoren des Thesenpapiers sprechen sich dagegen aus, derzeitig neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit weitere gesonderte Gerichtszweige zu installieren. Dafür fehlen, so meinen sie, jetzt und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen.

Diese Position sollte überprüft werden. Der einzig erkennbare Vorteil von Universalgerichten, wie sie von den Autoren angestrebt werden, besteht darin, daß ein Wechsel der Richter in andere fachliche Bereiche ohne große Schwierigkeiten möglich wäre. Dem stehen jedoch erhebliche Nachteile gegenüber. Die Funktion der verschiedenen Gerichtszweige ist unterschiedlich. Aufgabe der ordentlichen Gerichte — einschließlich etwaiger Spezialspruchkörper für Wirtschafts- und Handelssachen — sowie der Arbeitsgerichte ist es in erster Linie, Streitigkeiten zwischen gleichgeordneten Privatrechtssubjekten zu schlichten. An dieser Typik ändert sich nichts dadurch, daß gelegentlich auch staatliche Stellen Prozeßpartei sein können, weil sie entweder als gleichrangige Privatrechtssubjekte am Rechtsverkehr teilgenommen haben oder in besonders gelagerten Konstellationen als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden (vgl. z. B. Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB). Auch in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geht es in der überwiegenden Zahl der Fälle um den Ausgleich gleichrangiger privater Interessen. Sie können deshalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugeordnet werden.